

Tarifvertrag zur Anwendung des § 14 TVöD für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Anwendung § 14 TVöD SH)

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein,

einerseits

und

„ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),

vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1, 23552 Lübeck,

andererseits

wird auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 TVöD folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem tarifgebundenen Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein ist, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2023 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Ergänzung der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) für den Bereich des KAV Schleswig-Holstein (TV-Entgeltgruppenverzeichnis SH) fallen.

§ 2 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

¹Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht, und hat sie/er diese mindestens eine Woche (fünf Arbeitstage in Folge) ausgeübt, erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit. ²Im Übrigen gilt § 14 TVöD.

§ 3
Inkrafttreten, Kündigung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Regelungen des § 2 des Bezirkszusatztarifvertrages zum BMT-G für Schleswig-Holstein (BZT-G II) vom 18. April 1979 außer Kraft.
- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31.12.2027 gekündigt werden. ²Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Kiel/Lübeck, den 7. Dezember 2022

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]